

Der ausbaubeitragsrechtlich relevante Vorteil wird durch die mögliche Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage begründet. Der Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme lässt sich durch die Ausnutzbarkeit der Grundstücke bemessen, durch das Maß der Ausnutzbarkeit und die Art der Ausnutzbarkeit (Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht, 9. Auflage, 2012 §§29, Rd.Nr. 11, 18, Rd.Nr. 3,4).

Der Vorteil des beitragspflichtigen Anliegers liegt in der durch die Ausbaumaßnahme bedingten Steigerung des Gebrauchswertes des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes. Dieser Vorteil ist ein Erschließungsvorteil; er wirkt sich auf die zulässige Nutzung des Grundstückes, soweit diese von der Inanspruchnahme der Anlage abhängt. (Rd.Nr. 145 Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW - Dietzel/Kallerhoff -)

Der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit besteht in der maßnahmebedingten besseren Ausnutzbarkeit der Möglichkeiten, die der Durchgangsverkehr durch die Straße eröffnet. Durchgangsverkehr ist jeder Verkehr, der die Straße als Verbindungsweg zwischen anderen Straßen benutzt, der also weder von einem durch die Straße erschlossenem Grundstück ausgeht noch ein solches zum Ziel hat. (Rd.Nr. 150 Straßenbaubeitragsrecht nach § 8 KAG NRW - Dietzel/Kallerhoff -).